

# Einwohnerkontrollverordnung

vom 22. November 1996<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Begriffe

### Art. 1 *Niederlassung*

Niedergelassene im Sinne dieser Verordnung sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Einwohnergemeinde wohnen.

### Art. 2 *Aufenthalt*

Aufenthalterinnen und Aufenthalter sind Personen, die sich ausserhalb ihrer Niederlassungsgemeinde in einer Einwohnergemeinde des Kantons ohne Absicht dauernden Verbleibens aufhalten.

### Art. 3 *Heimatschein*

Der Heimatschein ist der Bürgerrechtsausweis der Schweizerin oder des Schweizers im Inland<sup>3</sup>.

### Art. 4 *Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis*

<sup>1</sup> Der Niederlassungsausweis bescheinigt, dass die Person in der betreffenden Einwohnergemeinde niedergelassen ist, der Aufenthaltsausweis bescheinigt den Aufenthalt.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.

### Art. 5 *Interimsausweis*

<sup>1</sup> Mit dem Interimsausweis wird Personen, die sich vorübergehend in einer andern Gemeinde aufhalten wollen, auf deren Verlangen bestätigt, dass sie in der betreffenden Einwohnergemeinde niedergelassen sind.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit des Interimsausweises ist zu befristen.

## II. Meldepflicht

### Art. 6 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Wer in eine Einwohnergemeinde zuzieht, innerhalb dieser Gemeinde umzieht oder die Konfession ändert, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrollstelle zu melden.

<sup>2</sup> Wer aus einer Einwohnergemeinde wegzieht, hat sich vorher abzumelden.

<sup>3</sup> Arbeitgebende, Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen sowie die Leitung von Kollektivhaushaltungen (Heimen, Instituten) haben der Einwohnerkontrolle auf Anfrage hin die gemäss Art. 14 dieser Verordnung

erforderlichen Auskünfte über Personen, die bei ihnen arbeiten oder wohnen, zu erteilen.

#### **Art. 7** *Ausnahmen*

Von der Meldepflicht ist befreit, wer:

- a. sich weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält,
- b. sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital oder Heim aufhält,
- c. in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird.

#### **Art. 8** *Hinterlegung von Schriften* *a. Heimatschein*

<sup>1</sup> Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Keinen Heimatschein zu hinterlegen haben:

- a. Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen, sofern für sie nicht bereits ein Heimatschein ausgestellt wurde,
- b. Unmündige, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen wie diese besitzen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

#### **Art. 9** *b. Interimsausweis*

<sup>1</sup> Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

#### **Art. 10** *c. Erneuerung*

<sup>1</sup> Interimsausweise sind vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu erneuern.

<sup>2</sup> Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind neue Schriften zu hinterlegen.

#### **Art. 11** *d. Rückgabe*

<sup>1</sup> Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

<sup>2</sup> Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

### **III. Zuständigkeit und Verfahren**

#### **Art. 12** *Einwohnerkontrollstelle*

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine Einwohnerkontrollstelle. Dieser obliegt insbesondere:

- a. die Einwohnerkontrolle über alle Personen, die in der Einwohnergemeinde Niedergelassene oder Aufenthalter sind, zu führen;
- b. die Interimsausweise und die Ausweise über Niederlassung oder Aufenthalt auszustellen und zu verlängern;

- c. über die Kontrollführung und die Einwohnerzahl am 31. Dezember an das zuständige Departement bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten;
- d. eine Kontrolle über die ausgestellten Interimsausweise zu führen;
- e. die Identitätskarten<sup>4</sup> sowie die Einheimischenausweise auszustellen;
- f. die hinterlegten Schriften aufzubewahren.

#### **Art. 13**      *Regierungsrat*

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er kann nach Anhören der Einwohnergemeinden Ausführungsbestimmungen über die einheitliche und zweckmässige Führung der Einwohnerkontrolle erlassen.

#### **Art. 14**      *Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle*

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung sind bekanntzugeben:

- a. Angaben, die in das Familienbüchlein aufgenommen werden,
- b. Konfessionszugehörigkeit,
- c. Adresse,
- d. Beruf und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber,
- e. Zuzugsdatum,
- f. bisheriger Niederlassungs- oder Aufenthaltsort,
- g. Versicherung für die obligatorische Krankenversicherung,
- h. Grundeigentum,
- i. Wehrpflicht oder Schutzdienstpflicht.

<sup>2</sup> Für Familien ist das Familienbüchlein oder ein Familienschein vorzulegen.

#### **Art. 15**      *Amtshilfe*

<sup>1</sup> Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die Zivilstandsämter, Steuerverwaltungen, Betreibungsämter, Gerichtskanzleien und die Polizei, sind gegenüber den Einwohnerkontrollstellen zur unentgeltlichen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Sie erstatten die Meldungen, die zur lückenlosen Führung der Einwohnerkontrolle erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Daten der Einwohnerkontrolle stehen unentgeltlich für die Adressdateien der Amtsstellen des Kantons, welche im Rahmen des Rechenzentrums Obwalden bearbeitet werden, zur Verfügung.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 16**      *Gebühren*

<sup>1</sup> Für Bescheinigungen, Ausweise und andere Verrichtungen der Einwohnergemeinden werden Gebühren bis höchstens Fr. 500.– erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Einwohnergemeinden einen Gebührentarif<sup>5</sup>.

#### **Art. 17**      *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen oder Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Insbesondere wird bestraft, wer gegen die Meldepflicht verstösst, die erforderlichen Ausweise oder Bescheinigungen nicht beibringt oder unrichtige Angaben macht.

#### **Art. 18**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Einwohnerkontrolle kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit Begründung enthalten.

#### **Art. 19**      *Übergangsbestimmungen* *a. Weitergeltung bisheriger Ausweise*

Die nach bisherigem Recht ausgestellten Ausweise und Bescheinigungen bleiben gültig.

#### **Art. 20**      *b. Hinterlegung des Heimatscheins*

Für Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die nach bisherigem Recht von der Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins befreit waren, gilt diese Pflicht erst ab dem nächsten Wohnortswechsel.

#### **Art. 21**      *c. Datenschutz*

Bis zum Erlass besonderer kantonaler Bestimmungen über den Datenschutz gelten für die Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle folgende Vorschriften:

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten dürfen Personendaten an Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, weitergegeben werden, wenn:

- a. hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, oder
- b. das empfangende Organ glaubhaft macht, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt, oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten dürfen Personendaten privaten Personen oder Organisationen bekanntgegeben werden, wenn:

- a. hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, oder
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder
- c. die gesuchstellende Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert, um ihr die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher, nach Möglichkeit, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>3</sup> Zudem kann die Einwohnerkontrolle einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Anfrage hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Beruf, Geburtsdatum sowie die Wohnortsanmeldung und -abmeldung einer Person bekanntgeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

<sup>4</sup> Der Einwohnergemeinderat kann die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke bewilligen.

<sup>5</sup> Werden Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekanntgegeben werden.

## **Art. 22**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Art. 1 bis 13, Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21 und 22 der Verordnung über Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt vom 19. Dezember 1974<sup>7</sup>;
- b. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 21. April 1892<sup>8</sup>.

## **Art. 23**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>9</sup>, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>10</sup> Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>1</sup> LB XXIV, 121; geändert durch das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249; ABI 2006, 1896)

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> Art. 1 Verordnung über den Heimatschein, SR 143.12

<sup>4</sup> Art. 12 Verordnung über die schweizerische Identitätskarte, SR 143.3

<sup>5</sup> Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Einwohnerkontrolle vom 20. Dezember 1994 (GDB 113.123)

<sup>6</sup> Geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. II. 1.)

<sup>7</sup> LB XV, 120, und XX, 236

<sup>8</sup> LB III, 32

<sup>9</sup> Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 25. März 1997

<sup>10</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Februar 1997 in Kraft gesetzt